

Ist die Ukraine betreffs der Mitgliedschaft zum NPT als Nachfolgestaat der UdSSR anzusehen? Und wenn ja, mit welchem Parteienstatus?

Von Mag. Arthur H. Lambauer (2022)

Die UdSSR war Gründungsmitglied sowie Depositarstaat des NPT und wurde darin von der Russischen Föderation abgelöst.¹

In der Erklärung von ALMAATA vom 21. Dezember 1991² heißt es u. a.:

Mit der Schaffung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten hört die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf zu existieren.

Die Mitglieder der Gemeinschaft garantieren gemäß den verfassungsmäßigen Vorschriften die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen und Vereinbarungen der früheren UdSSR ergeben.

Mit der darin übernommenen Garantie ist weder eine Übernahme der betreffenden Vertragsrechte und -pflichten der UdSSR durch die GUS-Staaten noch eine Übertragung derselben auf die Russische Föderation erfolgt.

Nach der Dismembration der UdSSR 1991³ entstand die Ukraine als neuer unabhängiger Staat und Völkerrechtssubjekt.

Diese Ukraine gab am 5. Dezember 1994 gegenüber den drei Depositarstaaten des NPT eine Beitrittserklärung ab, zu welcher sie die nachstehende Erklärung⁴ hinzufügte:

1. Die Bestimmungen des Vertrags decken die einzigartige Situation, die sich aus dem Zusammenbruch des Kernwaffenstaats Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ergab, nicht vollständig ab.

2. Die Ukraine ist Eigentümerin der von der ehemaligen UdSSR geerbten Kernwaffen, die unter ukrainischer Kontrolle und nach Verfahren abgebaut und vernichtet wurden, die eine Wiederverwendung von Kernmaterial, das gemäß seiner ursprünglichen Bezeichnung Bestandteil dieser Waffen ist, ausschließen. Die Ukraine beabsichtigt, die genannten

Materialien ausschließlich für friedliche Zwecke zu verwenden.

3. Das Vorhandensein von Kernwaffen im Hoheitsgebiet der Ukraine bis zu ihrer vollständigen Beseitigung sowie ihre Wartung, Instandhaltung und Vernichtung stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Vertrags.

4. Die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Grenzen der Ukraine oder gegen ihre politische Unabhängigkeit durch eine Nuklearmacht sowie die Ausübung wirtschaftlichen Drucks, der darauf abzielt, die Ausübung der mit ihrer Souveränität verbundenen Rechte der Interpretation der Ukraine unterzuordnen⁵, werden von der Ukraine als außergewöhnliche Umstände betrachtet, die ihre höchsten Interessen gefährdet haben.

5. Die Dokumente über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag werden den Depositarstaaten des Vertrages nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übergeben.

6. Dieses Gesetz wird in Kraft treten, nachdem die Atommächte der Ukraine Sicherheitsgarantien gegeben haben, die durch die Unterzeichnung eines einschlägigen internationalen Rechtsdokuments formalisiert wurden.

Die im Punkt 6. genannten Sicherheitsgarantien erfolgten seitens der USA, des Vereinigten Königreichs und der Russischen Föderation im Memorandum von BUDAPEST⁶, vom 5. Dezember 1994⁷; auszugswise und in halbfetter Hervorhebung durch mich heißt es darin:

[...]

Welcoming the Accession of Ukraine to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons as a non-nuclear-weapon state,

¹ Dies, obwohl letztere **nicht** als Rechtsnachfolgerin der ersten anzusehen ist; so zumindest EPPING in IPSEN, Völkerrecht⁷, § 7, RN 210 mwN.

² Mit welcher die GUS gegründet wurde. Siehe jene in einer deutschen Übersetzung auf https://web.archive.org/web/20130625022626/http://www.gus-manager.de/info/gus_erklaerung.htm!

³ Siehe dazu ebd. (FN 1)!

⁴ Siehe diese im Russischen Original auf <https://s3.amazonaws.com/unoda-web/wp-content/uploads/2014/09/The-Treaty-on-the-Non-Proliferation-of-Nuclear-Weapons-Ukraine.pdf>! Hier ins Deutsche übersetzt mit Hilfe von DeepL.com.

⁵ So das mit DeepL.com erzielte Übersetzungsergebnis. Gemeint ist offenbar: „die Ausübung der mit ihrer Souveränität verbundenen Rechte der Ukraine einer eigenen Interpretation unterzuordnen“.

⁶ An welchem China und Frankreich somit nicht teilnahmen. Laut https://de.wikipedia.org/wiki/Budapester_Memorandum gaben diese beiden Kernwaffenstaaten je eine eigene Erklärung ab, wovon jene Frankreichs hier zu finden ist: https://web.archive.org/web/20170421194559/http://www.export-lawblog.com/docs/security_assurances.pdf, K-8.

⁷ 3007 UNTS 52241.

*Taking into account the **commitment of Ukraine to eliminate all nuclear weapons from its territory within a specified period of time,***

[...]

1. *The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America reaffirm their commitment to Ukraine, in accordance with the principles of the CSCE Final Act, to respect the independence and sovereignty and the existing borders of Ukraine.*

2. *The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America reaffirm their obligation to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of Ukraine, and that none of their weapons will ever be used against Ukraine except in self-defense or otherwise in accordance with the Charter of the United Nations.*

[...]

5. *The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America reaffirm, in the case of Ukraine, their commitment not to use nuclear weapons against any non-nuclear-weapon state party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, except in the case of an attack on themselves, their territories or dependent territories, their armed forces, or their allies, by such a state in association or alliance with a nuclear weapon state.*

[...]

This Memorandum will become applicable upon signature.

Der Inhalt der beiden oben⁸ erwähnten Erklärungen Chinas und Frankreichs kann auf sich beruhen, weil in diesen Erklärungen keine *Formalisierung in einem einschlägigen internationalen Rechtsdokument*, namentlich der Sicherheitsgarantien gemäß Punkt 6. des Vorbehalts der Ukraine zum NPT zu erblicken ist, schon weil es sich dabei nur um einseitige Erklärungen handelt.

Zumal im Punkt 5. dieses Vorbehalts die Übergabe der Beitrittsinstrumente durch die Ukraine vom Inkrafttreten des diesen Vorbehalt

⁸ FN 6.

⁹ 1946 UNTS 33356. Man beachte die nette Parallelität im Zahlenspiel dieser Registrierungsnummer zufolge Bezugnahme auf die Schlacht bei Issos sowie den Ungarnaufstand!

¹⁰ Dieser lautet insgesamt:

1. *When a part or parts of the territory of a State separate to form one or more States, whether or not the predecessor State continues to exist:*

(a) *any treaty in force at the date of the succession of States in respect of the entire territory of the predecessor State continues in force in respect of each successor State so formed;*

formulierenden Gesetzes abhängig macht und Punkt 6. des Vorbehalts dieses Inkrafttreten von jener Formalisierung der Sicherheitsgarantien abhängen lässt, ist insgesamt zum Schluss zu kommen, dass die Beitrittserklärung der Ukraine zum NPT zufolge des Nichteintritts einer auf völkerrechtlich wirksamem Wege gestellten Bedingung unwirksam ist.

Aus diesem Grund ist von Interesse, ob die Ukraine als Nachfolgestaat der UdSSR anzusehen ist und als solcher in die Rechte und Pflichten derselben betreffs des NPT eingetreten ist.

Um es vorwegzunehmen: Diese Frage ist zu bejahen!

Denn zwar ist die *Vienna Convention on succession of States in respect of treaties*⁹, deren Vertragspartei die Ukraine ist, zufolge deren Artikels 7/1 bzw. deren nachmaligen Inkrafttretens auf die gegenständliche Sukzession nicht anwendbar, doch lässt sich nachweisen, dass der Inhalt deren Artikels 34¹⁰, welcher eine Fortgeltung des NPT für und gegen die Ukraine indizierte, auch nach Völkergewohnheitsrecht ausschlaggebend ist bzw. 1991 war.

So führt etwa DAHM¹¹ einleuchtende Argumente und Beispiele aus der Völkerrechtsgeschichte an, in denen eine solche Nachfolge in vergleichbaren Fällen praktiziert worden ist.

Die Frage, welche nun noch offen ist, ist jene nach dem Parteienstatus, also dem Status als Kernwaffen- oder Nicht-Kernwaffen-Staat, welcher der Ukraine kraft solcher Sukzession zukam.

Es ist kein Zufall, dass der Satz:

For the purposes of this Treaty, a nuclear weapon State is one which has manufactured and exploded a nuclear weapon or other nuclear explosive device prior to 1 January, 1967.

sich im Artikel IX/3 NPT¹² findet, wo zuvor die Regelung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfolgt. Denn damit wird systematisch klargestellt, dass – was sich schließlich auch

(b) *any treaty in force at the date of the succession of States in respect only of that part of the territory of the predecessor State which has become a successor State continues in force in respect of that successor State alone.*

2. *Paragraph 1 does not apply if:*

(a) *the States concerned otherwise agree; or*

(b) *it appears from the treaty or is otherwise established that the application of the treaty in respect of the successor State would be incompatible with the object and purpose of the treaty or would radically change the conditions for its operation.*

¹¹ *Völkerrecht*, Stuttgart (1958), I, 105f, mwN.

¹² INFCIRC/140.

aus der imperativen Form des vorzitierten Satzes ergibt – der Kernwaffenstatus nicht vom Willen der betreffenden Vertragspartei abhängt, sondern ausschließlich von dessen Eigenschaft, einschlägige Zündungen vor dem angeführten Stichtag vorgenommen zu haben.

Sollte sich nun erweisen, was hier vermutet wird, dass nämlich Ukrainische Wissenschaftler und Ingenieure wesentlich an der einschlägigen Zündung durch die UdSSR beteiligt waren, ergibt sich aus dem Telos des, wie gesagt, sinngemäß anwendbaren Artikels 34 der oben¹³ zitierten Wiener Konvention, dass die Ukraine als Kernwaffenstaat der UdSSR in den NPT kraft Staatensukzession nachgefolgt ist.

Dies ergibt teleologischen Sinn, zumal es insbesondere bei den Pflichten aus Artikel I NPT nicht auf den Vertragswillen Beitretender (bzw. kraft Sukzession Partei Werdender) ankommen kann, sondern einzig auf deren Eigenschaften in Sachen Kerntechnologie verbunden mit einer Zündung im Sinne des Artikels IX/3 NPT.

Arthur Lambauer

¹³ FN 10.